II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)

KOM(89) 482 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 1989)

(89/C 285/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit dem Beschluß 87/499/EWG (1) ein Gemeinschaftsprogramm über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (nachstehend TEDIS-Programm genannt) verabschiedet.

Mit dem Beschluß 89/241/EWG (2) hat der Rat den Grundbeschluß 87/499/EWG so geändert, daß auch Unternehmen von Drittländern, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ein Abkommen über die Teilnahme an dem Programm geschlossen hat, sich an der Durchführung dieses Programms beteiligen können.

Mit dem gleichen Beschluß 89/241/EWG hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation Verhandlungen über derartige Abkommen aufzunehmen.

Folglich muß das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt (*).

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 8 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor.

(1) ABl. Nr. L 289 vom 8. 10. 1987, S. 35.
(2) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 46.

(*) Der vollständige Text des Dok. KOM(89) 482 ist in der Reihe *Dokumente* veröffentlicht (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften).